



Statistischer Bericht



Erbschaft- und Schenkungsteuer im Freistaat Sachsen

2015

L IV 5 – j/15

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Inhalt

Seite

Vorbemerkungen 3

Erläuterungen 3

Tabellen

1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2015 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerentstehungsjahren 5

2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2015 von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen 6

3. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2015 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs 7

3.1. Erwerbe insgesamt 7

3.2. Erwerbe von Todes wegen 8

3.3. Schenkungen 9

4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2015 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen 10

4.1. Erwerbe insgesamt 10

4.2. Erwerbe von Todes wegen 11

4.3. Schenkungen 12

5. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2015 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben 13

5.1. Erwerbe von Todes wegen 13

5.2. Schenkungen 14

Abbildungen

Abb. 1 Nachlassgegenstände 2015 nach Vermögensarten 15

Abb. 2 Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten 2015 nach Größenklassen des Reinnachlasses 15

Abb. 3 Steuerpflichtige Erwerbe und festgesetzte Steuer 2015 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs 16

Abb. 4 Steuerpflichtige Erwerbe und festgesetzte Steuer 2015 nach Steuerklassen 16

Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2015. Er gibt einen Überblick über die steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen sowie die festgesetzte Steuer nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen. Zudem werden die Nachlässe (Nachlassgegenstände nach Vermögensarten und Nachlassverbindlichkeiten) ausgewiesen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient der Beurteilung von Struktur und Wirkungsweise dieser Steuer. Sie ist Datengrundlage für Analysen zum Steueraufkommen sowie der Steuerverteilung und eine wichtige Informationsquelle für finanz- und steuerpolitische Entscheidungen, insbesondere Steuerrechtsänderungen. Die Statistik liefert wertvolle Hinweise für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen der Länder, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer vollständig an die Bundesländer fließen (Artikel 106 Grundgesetz).

Für die Durchführung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik gelten folgende **Rechtsgrundlagen** in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist:

- Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist
- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist
- Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist
- Erbschaftsteuer-Richtlinien (ErbStR 2011) vom 19. Dezember 2011 (BStBl. I Sondernummer 1/2011 S.2)
- Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist
- Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S 61), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird bundeseinheitlich ab dem Veranlagungsjahr 2008 jährlich durchgeführt. Erfasst werden die Steuerfestsetzungen im Be-

richtszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres). Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik handelt es sich wie bei allen Steuerstatistiken um eine Sekundärstatistik. Die Daten für den Freistaat Sachsen stammen aus den Steuerfestsetzungen der drei Erbschaftsteuerfinanzämter (Bautzen, Chemnitz-Mitte und Leipzig I). Sie werden dem Statistischen Landesamt über das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung elektronisch in anonymisierter Form übermittelt.

Erläuterungen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik bildet diejenigen Vermögensübergänge aus Erbschaften und Schenkungen ab, für die ein Steuerbescheid ergangen ist. Aufgrund hoher Freibeträge wird nur ein kleiner Teil der Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen zur Steuer herangezogen. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik bildet somit nicht den Gesamtumfang der Vermögensübergänge durch Erbschaften und Schenkungen ab. Vermögensübertragungen durch den Tod einer Person (Erblasser) unterliegen der Erbschaftsteuer, unentgeltliche Vermögensübertragungen unter Lebenden der Schenkungsteuer. Besteuert wird nicht der Nachlass als Ganzes, sondern die Vermögensübergänge daraus. Steuerpflichtig sind (§ 1 ErbStG):

- Erwerbe von Todes wegen
- Schenkungen unter Lebenden
- Zweckzuwendungen und Stiftungsvermögen.

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist (§ 10 ErbStG). Die Steuerpflichtigen, d. h. die Erben oder Beschenkten, stellen die Erhebungseinheit bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dar. In den nachstehenden Tabellen sind nur unbeschränkt Steuerpflichtige ausgewiesen. Unbeschränkte Steuerpflicht liegt vor, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer ist (§ 2 ErbStG).

Erwerbe von Todes wegen oder Schenkungen werden meist zeitlich erheblich nach dem Steuerentstehungszeitpunkt veranlagt. Zeitpunkt der Steuerentstehung ist das Sterbedatum des Erblassers bei Erwerben von Todes wegen bzw. der Tag der Zuwendung bei Schenkungen (§ 9 ErbStG). Somit sind in den Ergebnissen der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2015 Vermögensübergänge enthalten, die bereits mehrere Jahre zurückliegen, bei denen die Steuer aber erstmals 2015 festgesetzt wurde.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Erbschaft- und Schenkungsteuerrechtes ab 1. Januar 2009 und dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz ab 1. Januar 2010 ergaben sich für Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen Veränderungen bei den Freibeträgen, Steuersätzen und bestimmten Steuerbegünstigungen (z. B. für selbstgenutztes Wohneigentum oder den Übergang von Betriebsvermögen). Bei Erwerben von Todes wegen können die

Erwerber beim Zeitpunkt der Steuerentstehung zwischen 1. Januar 2007 und 31. Dezember 2008 ein Wahlrecht zwischen „neuem“ Recht und „altem“ Recht ausüben. Der vorliegende Statistische Bericht weist alle Steuererstfestsetzungen des Jahres 2015 aus, unabhängig davon, ob „neues“ (für 97 Prozent) oder „altes“ Recht (für drei Prozent der steuerpflichtigen Erwerbe) angewandt wurde.

Der Nachlass ist die Gesamtheit der positiven (Nachlassgegenstände) und negativen Vermögenswerte (Nachlassverbindlichkeiten) des Erblassers. Die Nachlassgegenstände umfassen folgende Vermögensarten:

- land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Betriebsvermögen
- Grundvermögen
- übriges Vermögen (z. B. Wertpapiere, Bankguthaben, Versicherungen, Renten, Bargeld, Hausrat usw.).

Für die Wertermittlung der Vermögenswerte gelten die Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG). Zu den Nachlassverbindlichkeiten zählen neben Schulden des Erblassers auch Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, geltend gemachte Pflichtteile, Erbsatzansprüche, Erbfallkosten/-pauschbetrag und Nachlassregelungskosten. Nachlassgegenstände abzüglich Nachlassverbindlichkeiten ergeben den Reinnachlass. Dieser wird nach der Erbquote anteilig auf die Erben aufgeteilt.

Unter Berücksichtigung der sonstigen Erwerbe (z. B. Vermächtnisse oder Pflichtteilsansprüche) ergibt sich der Gesamtwert der Erwerbe **vor** Abzug der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen. Im Zuge der Veranlagung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer werden dem Erwerber verschiedene Steuerbefreiungen und -begünstigungen gewährt. Dazu gehören Steuerbefreiungen z. B. für Hausrat (§ 13 ErbStG), Steuerbegünstigungen für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Anteile an Kapitalgesellschaften (§ 13a ErbStG), Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13c ErbStG), Zugewinnausgleichsforderungen (§ 5 ErbStG), besonderer Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG), abzugsfähige Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen). Dann ergibt sich der Wert der Erwerbe **nach** Abzug. Diesem werden die Vorerwerbe (dem Erbfall vorangegangene Schenkungen vom Erblasser an den Erwerber innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall) hinzugerechnet und die persönlichen Freibeträge (§ 16 ErbStG) abgezogen, so dass sich der steuerpflichtige Erwerb errechnet. Auf den steuerpflichtigen Erwerb wird nach Abrundung auf volle Hundert € ein Steuersatz zur Ermittlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer angewendet. Dieser Steuersatz variiert mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und der Steuerklasse des Erwerbers (§ 19 ErbStG).

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden drei Steuerklassen unterschieden (§ 15 ErbStG):

Steuerklasse I: Ehegatte, Lebenspartner; Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder; Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

Steuerklasse II: Eltern und Voreltern bei Schenkungen; Geschwister, Nichten und Neffen; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

Steuersätze nach Wert des steuerpflichtigen Erwerbs:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis ... 1 000 €	Steuersatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
	Prozent		
75	7	15	30
300	11	20	30
600	15	25	30
6 000	19	30	30
13 000	23	35	50
26 000	27	40	50
über 26 000	30	43	50

Von der berechneten Erbschaft- und Schenkungsteuer werden bereits entrichtete Steuern auf Vorerwerbe abgezogen, und es ergibt sich die festgesetzte Steuer.

Schema zur Ermittlung der Erbschaftsteuer:

Gesamtwert des Vermögens (Nachlassgegenstände)

./. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten

= **Reinnachlass**

Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote

+ Wert der sonstigen Erwerbe

./. Steuerbefreiungen

+ Gesamtwert der Vorerwerbe

./. Freibeträge nach § 16 ErbStG

= **Steuerpflichtiger Erwerb**

x Steuersatz

= **Erbschaftsteuer**

./. Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe

= **festgesetzte Erbschaftsteuer**

1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2015 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerentstehungsjahren

Reinnachlass von ... bis unter ... € ¹⁾	Gesamtwert der Nachlass- gegenstände	Und zwar nach Vermögensarten				Gesamtwert der Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass ¹⁾
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	42	.	10	.	38	32	61
5 000 - 10 000	26	15	26
10 000 - 50 000	447	17	91	.	.	438	447
50 000 - 100 000	454	.	148	.	451	429	454
100 000 - 200 000	349	33	131	7	349	328	349
200 000 - 300 000	100	11	58	5	100	91	100
300 000 - 500 000	74	7	36	-	74	70	74
500 000 - 2,5 Mill.	42	7	38	6	42	39	42
2,5 Mill. - 5 Mill.	3	-	.	.	3	3	3
5 Mill. und mehr	3	.	.	-	3	3	3
Insgesamt	1 540	107	520	26	1 526	1 448	1 559
Steuerentstehungsjahre							
1996 - 2010	24	6	15	4	23	24	26
2011 - 2012	108	20	68	9	102	100	113
2013	291	35	159	7	288	274	293
2014	862	.	252	.	858	814	870
2015	255	.	26	.	255	236	257
1 000 €							
unter 5 000	629	.	78	.	540	756	-127
5 000 - 10 000	481	-	.	-	.	280	201
10 000 - 50 000	22 612	159	3 031	.	.	8 386	14 226
50 000 - 100 000	41 530	.	7 179	.	34 007	8 161	33 369
100 000 - 200 000	54 896	520	9 989	246	44 141	7 039	47 857
200 000 - 300 000	26 310	165	4 854	38	21 254	1 986	24 324
300 000 - 500 000	31 535	469	4 592	-	26 475	3 111	28 424
500 000 - 2,5 Mill.	41 376	1 353	11 321	3 097	25 605	7 222	34 154
2,5 Mill. - 5 Mill.	11 120	-	.	.	8 063	541	10 579
5 Mill. und mehr	22 130	.	.	-	14 684	1 685	20 446
Insgesamt	252 619	8 654	45 826	3 488	194 651	39 167	213 452
Steuerentstehungsjahre							
1996 - 2010	15 888	519	949	2 243	12 177	3 426	12 462
2011 - 2012	33 202	6 823	9 971	1 030	15 378	6 081	27 121
2013	59 040	956	15 385	175	42 523	9 704	49 336
2014	116 878	.	18 372	.	98 136	16 171	100 708
2015	27 611	.	1 149	.	26 437	3 786	23 825

1) Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten.

2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2015 von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen

Reinnachlass von ... bis unter ... €	Insgesamt	Davon versteuert nach ¹⁾		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾
Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle				
unter 5 000	136	.	.	70
5 000 - 10 000	22	-	6	16
10 000 - 50 000	417	-	235	182
50 000 - 100 000	649	.	.	325
100 000 - 200 000	690	11	331	348
200 000 - 300 000	223	9	119	95
300 000 - 500 000	175	14	63	98
500 000 - 2,5 Mill.	50	24	15	11
2,5 Mill. - 5 Mill.	4	4	-	-
5 Mill. und mehr	5	.	.	-
Insgesamt	2 371	68	1 158	1 145
Steuerpflichtiger Erwerb in 1 000 €				
unter 5 000	7 905	.	.	3 288
5 000 - 10 000	433	-	145	289
10 000 - 50 000	5 860	-	3 465	2 395
50 000 - 100 000	18 788	.	.	8 597
100 000 - 200 000	31 184	741	16 232	14 211
200 000 - 300 000	16 046	350	9 374	6 322
300 000 - 500 000	16 840	1 438	8 024	7 378
500 000 - 2,5 Mill.	10 708	6 700	2 990	1 018
2,5 Mill. - 5 Mill.	2 238	2 238	-	-
5 Mill. und mehr	18 197	.	.	-
Insgesamt	128 198	22 642	62 060	43 497
Festgesetzte Steuer in 1 000 €				
unter 5 000	1 825	.	.	868
5 000 - 10 000	104	-	18	86
10 000 - 50 000	1 206	-	497	709
50 000 - 100 000	4 126	.	.	2 541
100 000 - 200 000	7 192	67	2 890	4 235
200 000 - 300 000	3 637	29	1 729	1 879
300 000 - 500 000	4 018	156	1 649	2 213
500 000 - 2,5 Mill.	1 974	1 005	663	305
2,5 Mill. - 5 Mill.	394	394	-	-
5 Mill. und mehr	4 256	.	.	-
Insgesamt	28 732	3 753	12 142	12 836

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern

3) Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

4) alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen

3. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2015 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

3.1. Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	419	419	15	419	419	390
5 000 - 10 000	351	351	9	351	351	350
10 000 - 50 000	1 225	1 224	53	1 225	1 225	1 218
50 000 - 100 000	391	391	13	391	391	391
100 000 - 200 000	212	210	22	212	212	208
200 000 - 300 000	64	64	14	64	64	62
300 000 - 500 000	34	34	8	34	34	34
500 000 - 2,5 Mill.	15	15	5	15	15	15
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	.	.
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	.	.
Insgesamt	2 716	2 713	139	2 716	2 716	2 673
1 000 €						
unter 5 000	11 284	10 567	792	10 293	1 045	229
5 000 - 10 000	11 236	9 877	95	7 313	2 642	597
10 000 - 50 000	63 086	57 557	1 923	28 868	30 555	6 544
50 000 - 100 000	39 270	37 745	313	10 496	27 571	6 072
100 000 - 200 000	44 512	36 238	4 219	11 628	28 879	6 221
200 000 - 300 000	17 552	16 982	3 713	5 508	15 183	2 557
300 000 - 500 000	18 206	13 395	3 059	3 795	12 815	2 548
500 000 - 2,5 Mill.	18 874	12 205	2 817	3 135	11 886	2 115
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	.	.
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	.	.
Insgesamt	245 231	215 705	16 931	81 897	150 856	31 859

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen, abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten, DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

3.2. Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vor-erwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	345	79	362	362	.	362	362	341
5 000 - 10 000	292	44	301	301	6	301	301	301
10 000 - 50 000	1 027	242	1 060	1 060	26	1 060	1 060	1 056
50 000 - 100 000	362	116	374	374	10	374	374	374
100 000 - 200 000	183	68	187	187	6	187	187	187
200 000 - 300 000	49	17	49	49	.	49	49	48
300 000 - 500 000	.	.	23	23	.	23	23	23
500 000 - 2,5 Mill.
2,5 Mill. - 5 Mill.	3	-	3	3	-	3	3	3
5 Mill. und mehr	.	-	.	.	-	.	.	.
Insgesamt	2 295	581	2 371	2 371	60	2 371	2 371	2 345
1 000 €								
unter 5 000	8 148	1 395	9 543	9 265	.	8 998	917	203
5 000 - 10 000	7 445	1 825	9 270	8 581	46	6 337	2 275	530
10 000 - 50 000	45 925	6 964	52 889	50 772	772	24 776	26 721	5 852
50 000 - 100 000	31 729	6 094	37 823	36 413	167	10 201	26 382	5 856
100 000 - 200 000	29 930	5 059	34 989	33 007	243	7 807	25 434	5 884
200 000 - 300 000	12 958	1 875	14 834	14 272	.	2 820	11 536	2 283
300 000 - 500 000	.	.	10 345	9 805	.	2 080	8 362	2 033
500 000 - 2,5 Mill.
2,5 Mill. - 5 Mill.	12 746	-	12 746	12 675	-	440	12 235	3 123
5 Mill. und mehr	.	-	.	.	-	.	.	.
Insgesamt	179 522	26 800	206 322	192 004	2 547	66 359	128 198	28 732

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

3.3. Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	57	57	.	57	57	49
5 000 - 10 000	50	50	3	50	50	49
10 000 - 50 000	165	164	27	165	165	162
50 000 - 100 000	17	17	3	17	17	17
100 000 - 200 000	25	23	16	25	25	21
200 000 - 300 000	15	15	.	15	15	14
300 000 - 500 000	11	11	.	11	11	11
500 000 - 2,5 Mill.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	345	342	79	345	345	328
1 000 €						
unter 5 000	1 741	1 302	.	1 295	129	26
5 000 - 10 000	1 966	1 296	49	976	367	68
10 000 - 50 000	10 196	6 785	1 151	4 092	3 834	692
50 000 - 100 000	1 447	1 332	146	296	1 189	217
100 000 - 200 000	9 523	3 231	3 976	3 821	3 445	337
200 000 - 300 000	2 718	2 709	.	2 688	3 647	275
300 000 - 500 000	7 861	3 590	.	1 715	4 453	515
500 000 - 2,5 Mill.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	38 909	23 701	14 384	15 538	22 658	3 127

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen, abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten, DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2015 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen

4.1. Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Insgesamt	Davon versteuert nach		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾
Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle				
unter 5 000	419	7	191	221
5 000 - 10 000	351	.	159	.
10 000 - 50 000	1 225	19	632	574
50 000 - 100 000	391	13	202	176
100 000 - 200 000	212	23	102	87
200 000 - 300 000	64	17	30	17
300 000 - 500 000	34	9	12	13
500 000 - 2,5 Mill.	15	.	5	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	3	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
Insgesamt	2 716	100	1 336	1 280
Steuerpflichtiger Erwerb in 1 000 €				
unter 5 000	1 045	15	483	547
5 000 - 10 000	2 642	.	1 208	.
10 000 - 50 000	30 555	644	15 457	14 454
50 000 - 100 000	27 571	870	14 161	12 541
100 000 - 200 000	28 879	3 416	13 437	12 026
200 000 - 300 000	15 183	4 254	7 051	3 879
300 000 - 500 000	12 815	3 444	4 402	4 969
500 000 - 2,5 Mill.	11 886	.	3 309	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	10 198	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
Insgesamt	150 856	30 699	69 705	50 452
Festgesetzte Steuer in 1 000 €				
unter 5 000	229	1	71	157
5 000 - 10 000	597	.	181	.
10 000 - 50 000	6 544	39	2 286	4 219
50 000 - 100 000	6 072	67	2 285	3 720
100 000 - 200 000	6 221	283	2 626	3 312
200 000 - 300 000	2 557	365	1 396	797
300 000 - 500 000	2 548	416	997	1 136
500 000 - 2,5 Mill.	2 115	.	873	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	3 059	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
Insgesamt	31 859	4 295	13 774	13 790

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

3) Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

4) alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen

4.2. Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Insgesamt	Davon versteuert nach		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾
Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle				
unter 5 000	362	.	.	189
5 000 - 10 000	301	.	124	.
10 000 - 50 000	1 060	16	529	515
50 000 - 100 000	374	13	192	169
100 000 - 200 000	187	.	.	75
200 000 - 300 000	49	8	.	.
300 000 - 500 000	23	4	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	5	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	3	.	.	.
5 Mill. und mehr
Insgesamt	2 371	68	1 158	1 145
Steuerpflichtiger Erwerb in 1 000 €				
unter 5 000	917	.	.	489
5 000 - 10 000	2 275	.	942	.
10 000 - 50 000	26 721	549	13 094	13 078
50 000 - 100 000	26 382	870	13 478	12 034
100 000 - 200 000	25 434	.	.	10 441
200 000 - 300 000	11 536	2 002	.	.
300 000 - 500 000	8 362	1 403	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	3 309	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	12 235	.	.	.
5 Mill. und mehr
Insgesamt	128 198	22 642	62 060	43 497
Festgesetzte Steuer in 1 000 €				
unter 5 000	203	.	.	141
5 000 - 10 000	530	.	143	.
10 000 - 50 000	5 852	.	.	3 870
50 000 - 100 000	5 856	67	2 179	3 610
100 000 - 200 000	5 884	.	.	3 107
200 000 - 300 000	2 283	220	.	.
300 000 - 500 000	2 033	191	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	873	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	3 123	.	.	.
5 Mill. und mehr
Insgesamt	28 732	3 753	12 142	12 836

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern

3) Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

4) alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen

4.3. Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Insgesamt	Davon versteuert nach		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾
Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle				
unter 5 000	57	.	.	32
5 000 - 10 000	50	-	35	15
10 000 - 50 000	165	3	103	59
50 000 - 100 000	17	-	10	7
100 000 - 200 000	25	.	.	12
200 000 - 300 000	15	9	.	.
300 000 - 500 000	11	5	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-	.	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	345	32	178	135
Steuerpflichtiger Erwerb in 1 000 €				
unter 5 000	129	.	.	58
5 000 - 10 000	367	-	267	100
10 000 - 50 000	3 834	96	2 363	1 376
50 000 - 100 000	1 189	-	682	507
100 000 - 200 000	3 445	.	.	1 585
200 000 - 300 000	3 647	2 251	.	.
300 000 - 500 000	4 453	2 041	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-	.	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	22 658	8 058	7 646	6 955
Festgesetzte Steuer in 1 000 €				
unter 5 000	26	.	.	17
5 000 - 10 000	68	-	38	29
10 000 - 50 000	692	.	.	349
50 000 - 100 000	217	-	106	110
100 000 - 200 000	337	.	.	205
200 000 - 300 000	275	145	.	.
300 000 - 500 000	515	224	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-	.	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	3 127	542	1 632	953

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder

3) Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

4) alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen

5. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2015 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben

5.1. Erwerbe von Todes wegen

Merkmal	Erwerbe von Todes wegen	
	Fälle	1 000 €
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
anteiliger Wert der Nachlassgegenstände	2 176	209 020
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	143	7 094
Grundvermögen	728	34 946
Betriebsvermögen	27	478
übriges Vermögen	2 172	166 501
anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	2 193	27 444
allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	1 744	2 054
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	2 295	179 522
Wert der sonstigen Erwerbe	581	26 800
Gesamtwert der Gegenstände	572	27 460
Gesamtwert der Verbindlichkeiten	81	660
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	2 371	206 322
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	731	4 276
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	45	7 379
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG	45	7 158
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG	43	221
Freibetrag nach § 13c ErbStG	65	815
Zugewinnausgleichsforderung § 5 ErbStG	.	.
Freibetrag nach § 17 ErbStG	.	.
DBA-Vermögen	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	2 371	192 004
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG	60	2 547
von Dritten zu übernehmende Steuer	3	121
abzüglich:		
Freibetrag nach § 16 ErbStG	2 371	66 359
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	2 371	128 198
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	2 345	28 732
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	2 371	29 198
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	2 371	29 041
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	-	-
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG	27	139
ausländische Steuer	.	.

5.2. Schenkungen

Merkmal	Schenkungen	
	Fälle	1 000 €
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
Steuerwert des übertragenen Vermögens	345	38 909
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	31	265
Grundvermögen	211	12 408
Betriebsvermögen	5	13 015
übriges Vermögen	133	13 221
Steuerwert der freigebigen Zuwendung	345	38 909
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	345	38 909
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	3	30
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	9	12 047
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG	9	11 882
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG	5	165
Freibetrag nach § 13c ErbStG	18	178
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen	111	2 827
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschließlich Steuerberatungskosten	180	130
DBA-Vermögen	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	342	23 701
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG	79	14 384
von Dritten zu übernehmende Steuer	4	128
abzüglich:		
Freibetrag nach § 16 ErbStG	345	15 538
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	345	22 658
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	328	3 127
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	345	4 799
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	345	4 756
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	-	-
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG	56	1 660
ausländische Steuer	.	.

Abb. 1 Nachlassgegenstände 2015 nach Vermögensarten
in Prozent

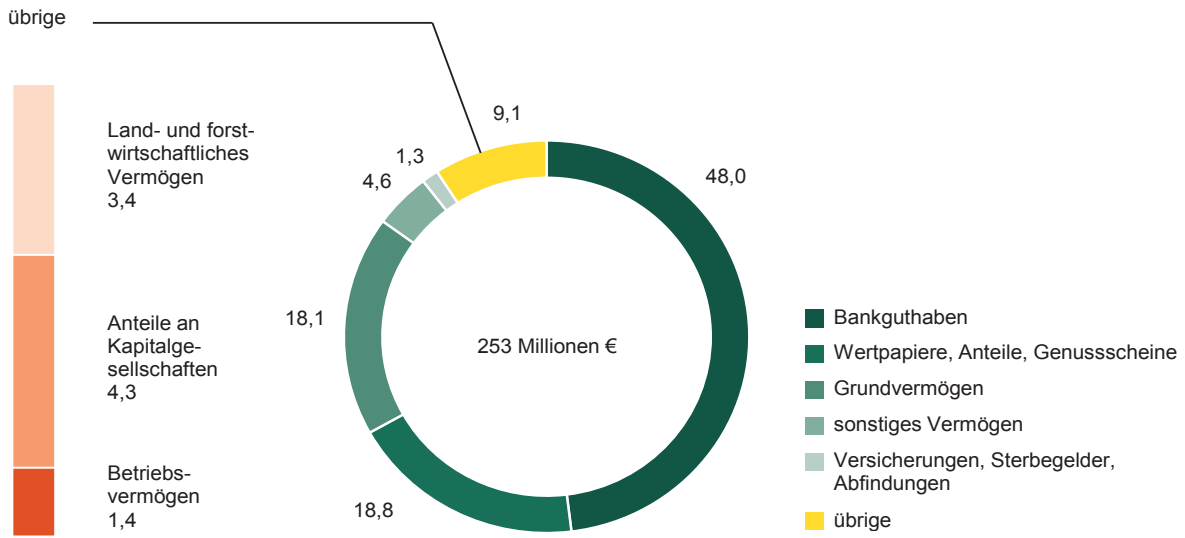


Abb. 2 Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten 2015 nach Größenklassen des Reinnachlasses

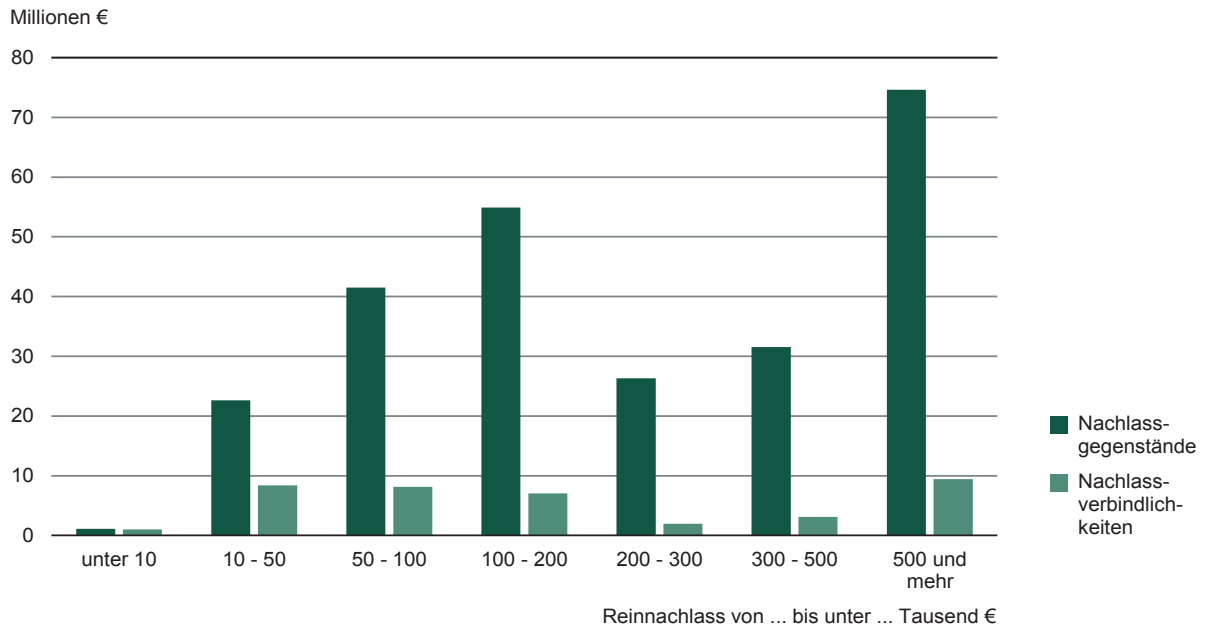


Abb. 3 Steuerpflichtige Erwerbe und festgesetzte Steuer 2015 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs

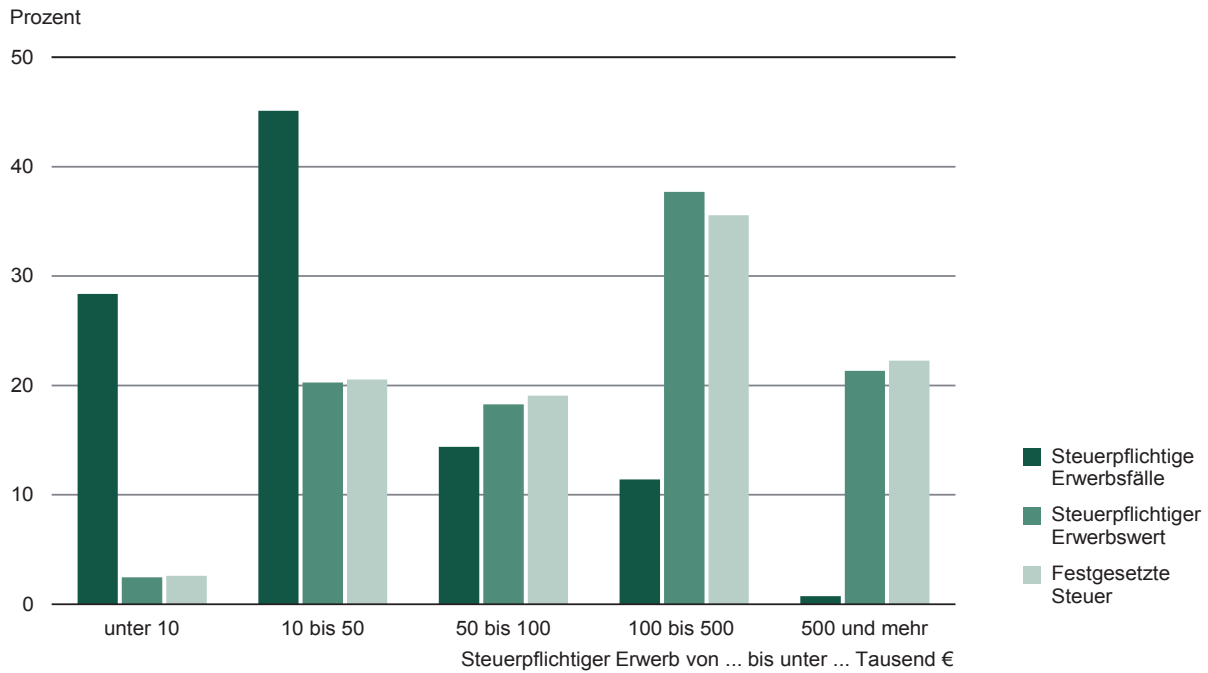
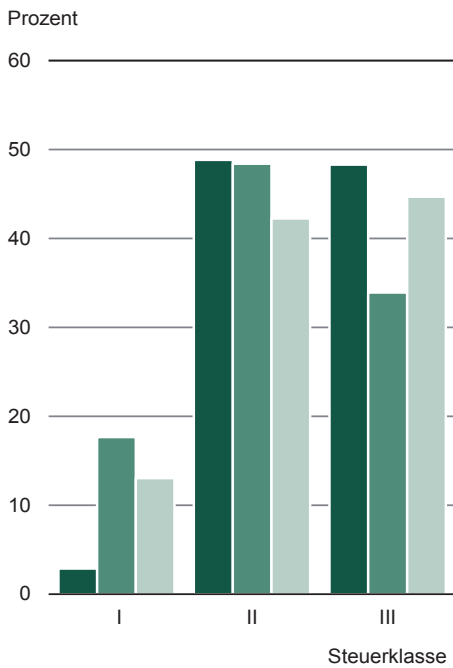
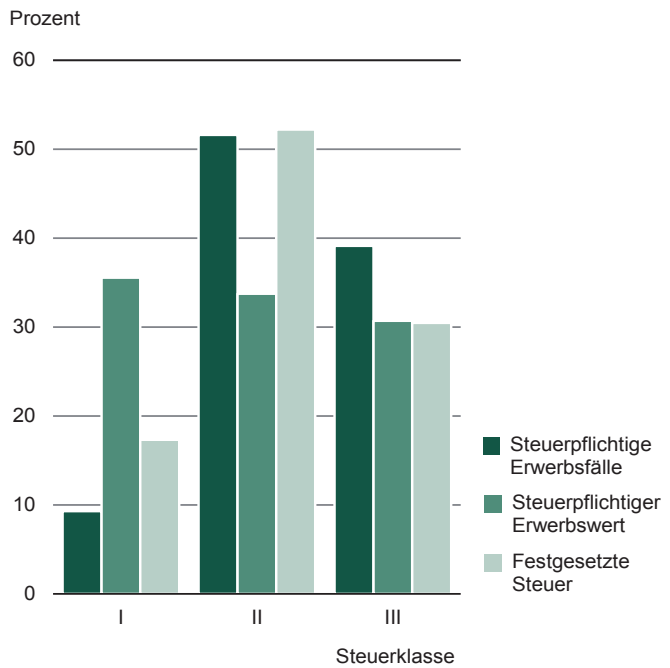


Abb. 4 Steuerpflichtige Erwerbe und festgesetzte Steuer 2015 nach Steuerklassen

Steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen



Schenkungen



Herausgeber:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Redaktion:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Gestaltung und Satz:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Redaktionsschluss:

August 2016

Bezug:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Hausanschrift: Macherstraße 63, 01917 Kamenz

Telefon: +49 3578 33-1214

Telefax: +49 3578 33-55 1255

E-Mail: vertrieb@statistik.sachsen.de

www.statistik.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz, 2016

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 2195-4038